

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 356/2022

Sitzung vom 30. November 2022

1555. Anfrage (Jetzt – Kalte Progression bei den Kantonalen Steuern ausgleichen)

Die Kantonsräte Martin Huber, Neftenbach, Tobias Weidmann, Hettlingen, und Martin Farner-Brandenberger, Stammheim, haben am 26. September 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Der Begriff der «kalten Progression» bezeichnet eine Art schleichende Steuererhöhung, wenn eine Gehaltserhöhung komplett durch die Inflation aufgeessen wird, aber dennoch zu einer höheren Besteuerung führt. Ergebnis: Obwohl das Gehalt gestiegen ist, hat man real weniger Geld in der Tasche.

Die Phase, in welcher die Teuerung gleich Null oder sogar negativ war, ist vorbei. Wann die Teuerung wieder auf ein normales Niveau (ca. 2%) fällt, weiss niemand.

Die Bevölkerung darf aufgrund der verschiedenen Krisen nicht noch zusätzlich durch höhere Steuern belastet werden. Es gilt die kalte Progression auf Kantonsebene auszugleichen.

Aus diesem Grund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Der Bundesrat hat die kalte Progression per 1. Januar 2023 ausgeglichen. Ist der Regierungsrat gewillt die Teuerung nicht nur auf der Ausgabenseite auszugleichen, sondern auch bei den Steuerzahlenden?
2. Wäre der Regierungsrat bereit, die kalte Progression jährlich automatisch auszugleichen?
3. Welche Gesetze müssten für eine jährliche Anpassung geändert werden?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Martin Huber, Neftenbach, Tobias Weidmann, Hettlingen, und Martin Farner-Brandenberger, Stammheim, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Nach § 48 Abs. 2 des Steuergesetzes (StG; LS 63I.1) passt die Finanzdirektion die Abzüge und die Tarifstufen auf Beginn jeder Steuerfussperiode an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand im Monat Mai vor Beginn der Steuerfussperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf erfolgt keine Anpassung. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Grundlage des letzten Ausgleichs. Der Ausgleich der kalten Progression erfolgt daher nach der heutigen Regelung grundsätzlich alle zwei Jahre auf Beginn einer neuen Steuerfussperiode.

Der letzte Ausgleich der kalten Progression erfolgte auf den 1. Januar 2012 (vgl. Verordnung über den Ausgleich der kalten Progression bei der Einkommens- und Vermögenssteuer ab 1. Januar 2012 vom 22. Juni 2011; ABl 2011, 1912). Dabei wurde eine Teuerung von 8,5% entsprechend einer Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) von 150 Punkte auf 162,7 Punkte (Basisindex Dezember 1982 = 100 Punkte) ausgeglichen. Seither betrug der LIK im Mai 2013 159,9 Punkte, im Mai 2015 158,3 Punkte, im Mai 2017 158,4 Punkte, im Mai 2019 161,0 Punkte und im Mai 2021 159,7 Punkte, womit aufgrund der gegenüber dem letzten Ausgleich negativen Teuerung in den darauffolgenden Steuerfussperioden kein Ausgleich der kalten Progression erfolgte. Nach der geltenden gesetzlichen Regelung erfolgt der nächste mögliche Ausgleich auf die Steuerfussperiode 2024/2025 aufgrund des LIK im Mai 2023. Zurzeit beträgt der LIK 165,3 Punkte (September 2022), womit gegenüber dem Indexstand des letzten Ausgleichs von 162,7 Punkten eine Teuerung von 1,6% entstanden ist.

Der letzte Ausgleich der kalten Progression auf den 1. Januar 2012 erfolgte nach der vormaligen, bis 2012 gültigen Regelung von § 48 StG, nach der ein Ausgleich fakultativ erst nach einer Teuerung von 4% und obligatorisch erst nach einer Teuerung von 7% vorzunehmen war (vgl. ABl 2011, 1912). Der letzte Ausgleich vor 2012 wurde im Rahmen einer Gesetzesrevision auf den 1. Januar 2006 vorgenommen, wobei die kalte Progression bis Ende 2001 ausgeglichen wurde. Da die alte Regelung als unklar und die für einen obligatorischen Ausgleich notwendige Teuerung von 7% als zu hoch erachtet wurden, erfolgte auf den 1. Januar 2013 eine Gesetzesanpassung. Nach der heutigen Regelung wird die kalte Progression neu zweijährlich auf den Beginn jeder neuen Steuerfussperiode automatisch ausgeglichen (vgl. Vorlage 4847, Steuergesetz; ABl 2011, 3254). Mit dieser Gesetzesänderung wurde somit der zeitliche

Abstand des Ausgleichs der Teuerung bereits wesentlich verkürzt. Wegen der negativen Teuerung von 2012 bis 2021 erfolgte bisher noch kein Ausgleich der kalten Progression nach dieser neuen Regelung. Aufgrund der ab Herbst 2021 eingetretenen Inflationsphase ist davon auszugehen, dass auf 2024 ein erster Ausgleich der Teuerung nach der neuen gesetzlichen Regelung vorzunehmen ist.

Mit Blick auf die bisherige Teuerungsentwicklung erscheint ein Teuerungsausgleich alle zwei Jahre als angemessen. Nur aufgrund der diesjährigen Ausnahmesituation sollte die erst 2013 neu eingeführte Regelung nicht bereits wieder geändert werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Ausgleich der kalten Progression zu einem grossen administrativen Aufwand für die Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie für Beratung und Private führt (Anpassung der Formulare, Software-Programme der Steuerbehörden, Quellensteuertarife, Berechnungstools, Lohnsoftware der Arbeitgebenden usw.).

Zu Frage 3:

Eine Umstellung auf einen jährlichen Ausgleich der kalten Progression benötigt eine Anpassung von § 48 Abs. 2 StG, d. h. eine Änderung des Steuergesetzes. Aufgrund des Zeitbedarfs des Gesetzgebungsverfahrens und der nötigen administrativen Vorkehrungen könnte auch mit einer solchen Gesetzesänderung der nächste Ausgleich der kalten Progression erst auf 2024 erfolgen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli